

2. Nachtrag zur Straßenbeitragssatzung (StrBS) der Gemeinde Schauenburg vom 10.09.2002

Aufgrund der §§ 1 bis 5 a, 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl I S. 134) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg am 01.09.2016 folgenden

2. Nachtrag zur Straßenbeitragssatzung (StrBS)

beschlossen:

Der nachstehende § wird wie folgt geändert:

§ 5

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Einrichtung, im Falle einer Teilmaßnahme oder einer Abschnittsbildung mit der Fertigstellung des Teils oder Abschnitts der Einrichtung.

Dieser 2. Nachtrag zur Straßenbeitragssatzung (StrBS) der Gemeinde Schauenburg tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Schauenburg, den 13.09.2016

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Schauenburg



Gimmler, Bürgermeisterin

